

# Vertragsbedingungen zur Wärmestromlieferung der Wendelsteinbahn GmbH (WB) an Privat- und Gewerbekunden – Stand: 09.2009

## 1. Zustandekommen des Vertrags

- 1.1 Der Vertrag kommt zustande, nachdem WB der vollständig und richtig ausgefüllte und von Ihnen rechtskräftig abgegebene Auftrag zur Stromlieferung vorliegt (alternativ: telefonischer oder Online-Auftrag) und Ihnen die Vertragsbestätigung von WB zugegangen ist. Die Vertragsbestätigung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Auftrags bei WB.
- 1.2 Das Vorliegen einer wirksamen Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages mit WB. Diese muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden.

## 2. Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Die Laufzeit sowie die Kündigung des Vertrages sind in der Produktbeschreibung geregelt. Bei Neubauanlagen beginnt die Vertragslaufzeit mit Fertigstellung und Zählermontage. Bei Anlagen, die derzeit von WB beliefert werden, gilt die Strompreisregelung ab dem ersten Tag des Monats, in dem WB der Vertrag zugeht (Beginn der Erstlaufzeit). Bei Anlagen, die derzeit nicht von WB beliefert werden, beginnt die Erstlaufzeit zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin.
- 2.2 Sollten Sie umziehen, können sowohl Sie, als auch WB, den Stromlieferungsvertrag mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen.
- 2.3 Die Kündigung des Stromlieferungsvertrages bedarf der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
- 2.4 Wird der Strombezug ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleiben Sie gegenüber WB verpflichtet, sämtliche Forderungen aus dem Stromlieferungsvertrag zu erfüllen.

## 3. Umfang der Stromlieferung

- 3.1 WB ist verpflichtet, Ihren Elektrizitätsbedarf in Niederspannung zu befriedigen. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannung geliefert wird, ergibt sich daraus an welche Stromart und Spannung Ihre Anlage angeschlossen ist. WB darf sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten auch Dritter bedienen.
- 3.2 Die Elektrizität wird nur für Ihre eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- 3.3 Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netz-betreibers voraus. Durch die Entnahme von Elektrizität über den Netzanschluss kommt neben dem Stromlieferungsvertrag ein Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Ihnen und dem Netzbetreiber zustande, das den Allgemeinen Bedingung der Niederspannungsanschluss-verordnung (NAV) und den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers unterliegt. WB schließt die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber ab und ergreift die möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des Netzanschlusses Strom zu liefern.
- 3.4 Die Verpflichtung zur Stromlieferung ruht, soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung vereinbart ist, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat oder soweit und solange WB an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung WB nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes findet bei der Beurteilung der Zumutbarkeit entsprechend Anwendung.
- 3.5 Sie verpflichten sich, Ihren gesamten Energiebedarf durch WB zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung durch WB dienen (Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betreiben.

## 4. Zutrittsrecht

Sie sind verpflichtet, nach vorheriger Benachrichtigung dem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder einem von WB Beauftragten den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablese, Prüfung oder Auswechslung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt mindestens eine Woche vorher und kann durch einen Aushang an oder im Haus erfolgen.

## 5. Messeinrichtung

- 5.1 Die von Ihnen bezogene Energie darf nur durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst werden. Sie sind verpflichtet, dem Messstellenbetreiber sowie WB unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.
- 5.2 Sie sind berechtigt, jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellen Sie den Antrag auf Prüfung nicht bei WB, müssen Sie WB zugleich mit der Antragstellung hiervon benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung werden von WB getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten.

## 6. Ablesung

- 6.1 WB ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden.
- 6.2 WB kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder von Ihnen eine Selbstablesung verlangen, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von WB an einer Überprüfung der Anlage erfolgt. Sie können einer Selbstablesung widersprechen, wenn dies im Einzelfall für Sie unzumutbar ist. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird WB kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
- 6.3 Wenn WB oder der Netzbetreiber keinen Zugang zur Messeinrichtung erhält oder Sie eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Ziff. 6.2 hierzu verpflichtet sind, ist WB berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder, falls Sie Neukunde von WB sind, nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Sind Sie bereits Kunde von WB und teilen Sie uns den Zählerstand zu Beginn des Vertrages nicht mit, wird dieser rechnerisch ermittelt.

## 7. Berechnungsfehler

- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird Ihnen die Überzahlung von WB zurückgezahlt. Sollte der von Ihnen bezahlte Betrag zu niedrig sein, müssen Sie den Fehlbetrag nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt WB den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung wird der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde gelegt.
- 7.2 Die Ansprüche nach Ziff. 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableseszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 8. Preise und Preisänderung

- 8.1 Die Preise und der Preisstand ergeben sich aus der Produktbeschreibung. Die nachfolgenden Regelungen gelten erst mit Ablauf einer etwaigen Preisgarantie in der Produktbeschreibung.
- 8.2 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. WB ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- 8.3 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit WB gemäß Ziff. 8.4 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 8.4 Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden.
- 8.5 Die Kündigung bedarf der Textform. WB soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- 8.6 Ziff. 8.1 bis 8.5 finden auch vor Lieferbeginn Anwendung.

## 9. Steuern, Abgaben und sonstige gesetzliche Belastungen

- 9.1 Künftige Änderungen der Umsatzsteuer, der Stromsteuer und der Belastungen aus dem EEG (EEG-Umlage) und dem KWK-Gesetz (KWK-Aufschlag) kann WB ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergeben, auch innerhalb der aus der Produktbeschreibung ersichtlichen Preisgarantiefrist. Bei Senkungen der Umsatzsteuer, der Stromsteuer, der Belastungen aus dem EEG (EEG-Umlage) und dem KWK-Gesetz (KWK-Aufschlag) ist WB zur entsprechenden Minderung verpflichtet. WB wird Sie über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z. B. mit der Rechnung, informieren.
- 9.2 Ziff. 9.1 gilt auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Nutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder sonstige gesetzliche Belastungen wirksam werden sollten.
- 9.3 Ziff. 9.1 und 9.2 finden auch vor Lieferbeginn Anwendung.

## 10. Zahlung und Verzug

- 10.1 Das Abrechnungsjahr wird von WB festgelegt. Sie leisten monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. WB wird Ihnen die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Die Forderungen werden zu dem von WB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 10.2 Nach Erstellung einer Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen dem angenommenen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet. Dies geschieht spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung.
- 10.3 Die Höhe der Abschlagswerte wird WB anhand der tatsächlichen Verbrauchswerte aus dem Vorjahr oder einer angemessenen Schätzung festlegen. Ändern sich die Vertragspreise während des Abrechnungszeitraums, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- 10.4 Wenn Sie in den Zahlungsverzug sind, kann WB Sie erneut zur Zahlung auffordern und den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann WB für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist WB Ihnen die Berechnungsgrundlage nach.
- 10.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen Sie nur zum Zahlungsverzug oder zur Zahlungsverweigerung, soweit a) die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder b) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 10.6 Gegen Ansprüche von WB kann von Ihnen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegengansprüchen aufgerechnet werden.

## 11. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung

- 11.1 WB kann für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund für die Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. WB wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitteilen.
- 11.2 Sind Sie nicht bereit, die Vorauszahlung zu leisten oder hierzu nicht in der Lage, kann WB in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Sind Sie in Verzug und kommen nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen nach, so kann WB die Sicherheit verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten. Sie erhalten Ihre Sicherheit zurück, wenn die Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

## 12. Unterbrechung der Stromlieferung und fristlose Kündigung

- 12.1 WB ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Regelung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.
- 12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist WB berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. WB kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf WB eine Unterbrechung unter den genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht, sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung von WB mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- 12.3 Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 12.4 WB hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für Ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist WB die Berechnungsgrundlage nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.
- 12.5 WB ist berechtigt, in den Fällen der Ziff. 11.1 das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 11.2 ist WB zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziff. 1.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## 13. Versorgungstörungen

- 13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, WB von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von WB nach Ziff. 11 beruht. Ansprüche wegen Versorgungstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Eine Haftung von WB ist ausgeschlossen.
- 13.2 WB ist verpflichtet, Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie WB bekannt sind oder von WB in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 14. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von WB erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

## 15. Änderung der Vertragsbedingungen

WB kann diesen Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern oder neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, soweit diese Auswirkungen auf dieses Vertragsverhältnis haben; Erstmals jedoch nach einer Laufzeit von drei Monaten. Eine solche Vertragsanpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich angekündigt. In diesem Fall sind Sie berechtigt, diesen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Vertragsanpassung in Textform zu kündigen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Vertragsanpassung bei WB eingegangen sein. Kündigen Sie nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. WB wird Sie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens im Anpassungsschreiben besonders hinweisen.